

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, davon Kenntnis zu nehmen, dass gegen die Bekanntmachung über die Absicht der Gemeinde die Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Wegeparzelle Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Flurstück 23, im Bereich des zweiten Bauabschnittes im Retentionsraum Swist bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen, da ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht, keine Einwendungen erhoben wurden.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 17.09.2013 beschließt der Rat, die Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Wegeparzelle Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Flurstück 23, im Bereich des zweiten Bauabschnittes im Retentionsraum Swist bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Die Entscheidung des Rates zur Wegeeinzahlung ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.